

Vorgangsweise bei Prüfungen während CoVid-19

Aktualisierte Version vom 19.05.2020

Diese Regelung ersetzt die Regelung vom 19. 03. 2020 und gilt ab 01. Juni 2020 bis zum Ende des Sommersemesters im September 2020.

Für die Durchführung von Prüfungen, die nach dem 01. Juni 2020 stattfinden gelten die Regelungen der Version vom 19. 03. 2020, wenn die Prüfungsanmeldung vor dem 01. Juni 2020 erfolgt ist.

Sehr geehrte Studierende und Lehrende!

Die FH JOANNEUM ist bestrebt den Studienbetrieb und die Prüfungen durch die Nutzung digitaler Medien auch in dieser Krisenzeit möglichst gut und rechtzeitig durchzuführen, damit den Studierenden soweit dies möglich ist, keine Nachteile entstehen. Aufgrund der nach wie vor schwierig zu beurteilenden Situation werden folgende Möglichkeiten für schriftliche und mündliche Prüfungen angeboten:

- **Online Prüfungen:** Alle Prüfungen, die keinen physischen Kontakt erfordern, müssen **Online** abgehalten werden.¹
- Auch **alternative Formen von Prüfungen**, wie z.B. Ersatzleistungen sind möglich.
- **Präsenzprüfungen** sind derzeit nur in Ausnahmefällen möglich, wenn z.B. eine bestimmte Infrastruktur erforderlich ist oder sehr große Kohorten geprüft werden.

Bei der Abhaltung von Online Prüfungen sind alle geltenden Bestimmungen anzuwenden. Aufgrund der aktuellen Situation sind Termine und Form der Prüfung im Einvernehmen mit den Studierenden möglichst flexibel zu handhaben.

Nachfolgend werden **die Bestimmungen für jene Prüfungen, die Online** durchgeführt werden dargelegt.

Wir bedanken uns für Ihr Verständnis und für Ihre Mitarbeit, damit wir diese Krise möglichst gut bewältigen und wünschen viel Erfolg bei den Prüfungen!

Für das Kollegium: Uwe Trattnig und Anna Riegler

Für die ÖH: Clemens Lukas

Für die Geschäftsführung: Karl P. Pfeiffer und Martin Payer

¹ Wie bei Präsenzprüfungen sind auch bei Online Prüfungen gem. § 15 Abs. 2 der Studien- und Prüfungsordnung drei Prüfungsantritte vorzusehen (Erstprüfung mit 2 Terminen, Wiederholungsprüfung, kommissionelle Prüfung).

Für alle Prüfungen gilt die Prüfungsordnung idgF und das FHStG. Die Studierenden sind von den Lehrenden rechtzeitig, spätestens bis zum 01. Juni 2020 zu informieren, wenn durch eine Online Prüfung oder Ersatzleistungen eine andere Form der Prüfung als dies ursprünglich im Syllabus vorgesehen war, angeboten wird. Der Syllabus ist in diesem Fall ebenfalls bis zum 01. Juni 2020 entsprechend zu ändern.

Darüber hinaus ist die jeweilige Studiengangleitung über die geänderte Durchführungsform der Prüfung durch die Lehrenden zu informieren.

Die Kandidatinnen und Kandidaten nehmen zur Kenntnis, dass bei Online Prüfungen die **Verwendung unerlaubter Hilfsmittel oder die Inanspruchnahme der Unterstützung von Dritten** sowie **andere Formen des Erschleichens der Prüfungsleistung (studien-)rechtliche Konsequenzen** nach sich ziehen können.

Generell gilt für alle Online Prüfungen, dass weder die Prüferin oder der Prüfer noch die Kandidatin oder der Kandidat oder andere Mitglieder des Prüfungssenats die Prüfung aufzeichnen dürfen.

Online schriftliche Einzelprüfungen bzw. Online Prüfungen mit mehreren Kandidatinnen und Kandidaten

Einzelprüfungen sind Prüfungen, bei welchen eine Kandidatin oder ein Kandidat von einer Prüferin oder einem Prüfer geprüft wird. Prinzipiell ist es möglich, dass bei dieser Form der Online Prüfung auch mehrere Kandidatinnen und Kandidaten gleichzeitig geprüft werden.

Eine separate Zustimmung durch die Kandidatinnen und Kandidaten zu dieser Prüfungsform ist nicht erforderlich. Es ist sicherzustellen, dass keine weitere Person zur Unterstützung der einzelnen Kandidatin oder des einzelnen Kandidaten anwesend ist und keine unerlaubten Hilfsmittel verwendet werden.

Schriftliche Prüfungsunterlagen sind fristgerecht an die Prüferin / den Prüfer elektronisch zu übermitteln. Als Abgabezeitpunkt zählt das Übermittlungsprotokoll der Kandidatin oder des Kandidaten.

Wird die Prüfung durch einen Ausfall des verwendeten Online-Kommunikationsmediums unterbrochen, entscheidet die Prüferin oder der Prüfer über eine Fortsetzung oder eine Wiederholung der Prüfung, wobei diese dann nicht als neuer Prüfungsantritt zählt.

Die Prüferin/der Prüfer führt ein schriftliches Prüfungsprotokoll.

Online mündliche Einzelprüfungen oder Online mündliche Prüfungen mit mehreren Kandidatinnen und Kandidaten

Einzelprüfungen sind Prüfungen, bei welchen eine Kandidatin oder ein Kandidat von einer Prüferin oder einem Prüfer geprüft wird. Prinzipiell ist es möglich, dass bei dieser Form der Online Prüfung auch mehrere Kandidatinnen und Kandidaten gleichzeitig geprüft werden.

Eine separate Zustimmung durch die Kandidatinnen und Kandidaten zu dieser Prüfungsform ist nicht erforderlich. Es ist sicherzustellen, dass keine weitere Person zur Unterstützung der einzelnen Kandidatin oder des einzelnen Kandidaten anwesend ist und keine unerlaubten Hilfsmittel verwendet werden.

Allfällige schriftliche Unterlagen sind fristgerecht an die Prüferin / den Prüfer elektronisch zu übermitteln.

Wird die Prüfung durch einen Ausfall des verwendeten Online-Kommunikationsmediums unterbrochen, entscheidet die Prüferin oder der Prüfer über eine Fortsetzung oder eine Wiederholung der Prüfung, wobei diese dann nicht als neuer Prüfungsantritt zählt.

Die Prüferin/der Prüfer führt ein schriftliches Prüfungsprotokoll.

Online 2. Wiederholungsprüfungen (kommissionelle mündliche Einzelprüfungen)

Zweite Wiederholungsprüfungen sind lt. § 19 der Studien- und Prüfungsordnung kommissionelle Prüfungen, bei welchen eine Kandidatin oder ein Kandidat von einer Prüferin oder einem Prüfer geprüft wird und bei welchen mindestens zwei weitere Kommissionsmitglieder und die allenfalls von der Kandidatin oder dem Kandidaten nominierte Vertrauensperson über digitale Medien bei der Prüfung während der gesamten Prüfung anwesend sind.

Aufgrund der aktuellen Situation kann abweichend von § 19 Abs 1 der Studien- und Prüfungsordnung mit Zustimmung der Kandidatin oder des Kandidaten von einer vierzehntägigen Vorankündigung- bzw. Einladungsfrist abgegangen werden.

§ 19 Abs 2 Studien- und Prüfungsordnung: Bei kommissionellen Wiederholungsprüfungen haben dem Prüfungssenat drei Personen anzuhören. Bei kommissionellen Prüfungen hat jedes Mitglied des Prüfungssenates während der gesamten Prüfungszeit anwesend zu sein; dieser Verpflichtung kann allenfalls auch im Wege des „Tele-Conferencing“ nachgekommen werden. Eine vom Studierenden nominierte Vertrauensperson kann während der Prüfung anwesend sein.

Eine separate Zustimmung zu dieser Prüfungsform durch die Kandidatin bzw. den Kandidaten ist nicht vorgesehen. Es ist sicherzustellen, dass keine weitere Person zur Unterstützung der Kandidatin oder des Kandidaten anwesend ist und keine unerlaubten Hilfsmittel verwendet werden.

Allfällige schriftliche Unterlagen sind fristgerecht an die Prüferin / den Prüfer elektronisch zu übermitteln.

Wird die Prüfung durch einen Ausfall des verwendeten Online-Kommunikationsmediums unterbrochen, entscheidet die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungssenats über eine Fortsetzung oder eine Wiederholung der Prüfung, wobei diese dann nicht als neuer Prüfungsantritt zählt.

Die Prüferin/der Prüfer führen ein schriftliches Prüfungsprotokoll. Dieses Protokoll ist von allen Mitgliedern der Prüfungskommission (unter Verwendung digitaler Medien) zu unterzeichnen.

Online Bachelorprüfungen

Für die Bachelorprüfung gelten die §§ 29 – 34 der Studien- und Prüfungsordnung idgF sinngemäß. Aufgrund der der aktuellen Situation kann von den in § 31 Abs 1 und § 31 Abs 3 der Studien- und Prüfungsordnung festgelegten Fristen mit Zustimmung der Kandidatin oder des Kandidaten abgewichen werden.

Jedes Mitglied des Prüfungssenates hat während der gesamten Prüfungszeit anwesend zu sein; dieser Verpflichtung ist im Wege des „Tele-Conferencing“ nachzukommen.

Da es sich lt. § 32.Abs 1 um eine öffentliche Prüfungen handelt, sind die Prüfungstermine entsprechend anzukündigen. Bei gesperrten Arbeiten ist lt. § 32 Abs 8 auf die Vertraulichkeit zu achten.

Eine separate Zustimmung zu dieser Prüfungsform durch die Kandidatin bzw. den Kandidaten ist nicht vorgesehen. Es ist sicherzustellen, dass keine weitere Person zur Unterstützung der Kandidatin oder des Kandidaten anwesend ist und keine unerlaubten Hilfsmittel ist verwendet werden.

Allfällige schriftliche Unterlagen sind fristgerecht an die Prüferin / den Prüfer elektronisch zu übermitteln.

Wird die Prüfung durch einen Ausfall des verwendeten Online-Kommunikationsmediums unterbrochen, entscheidet die Vorsitzende oder der Vorsitzende über eine Fortsetzung oder eine Wiederholung der Prüfung, wobei diese dann nicht als neuer Prüfungsantritt zählt.

Die Prüferin/der Prüfer führen ein schriftliches Prüfungsprotokoll. Dieses Protokoll ist von allen Mitgliedern des Prüfungssenats (auch unter Verwendung digitaler Medien) zu unterzeichnen.

Online abschließende Prüfungen in Fachhochschul-Master- und Fachhochschul-Diplomstudiengängen

Für die abschließenden Prüfungen in Fachhochschul-Master- und Fachhochschul-Diplomstudiengängen gelten die §§ 35 – 47 der Studien- und Prüfungsordnung idgF sinngemäß.

Aufgrund der aktuellen Situation kann abweichend von § 36. Abs 4 der Studien- und Prüfungsordnung mit Zustimmung der Kandidatin oder des Kandidaten und der Prüferin oder des Prüfers von den vereinbarten Fristen abgewichen werden.

Jedes Mitglied des Prüfungssenates hat während der gesamten Prüfungszeit anwesend zu sein; dieser Verpflichtung ist im Wege des „Tele-Conferencing“ nachzukommen.

Da es sich lt. § 45.Abs 1 um eine öffentliche Prüfungen handelt, sind die Prüfungstermine entsprechend anzukündigen. Bei gesperrten Arbeiten ist lt. § 45 Abs 9 auf die Vertraulichkeit zu achten.

Eine separate Zustimmung zu dieser Prüfungsform durch die Kandidatin bzw. den Kandidaten ist nicht vorgesehen. Es ist sicherzustellen, dass keine weitere Person zur Unterstützung der Kandidatin oder des Kandidaten anwesend ist und keine unerlaubten Hilfsmittel ist verwendet werden.

Allfällige schriftliche Unterlagen sind fristgerecht an die Prüferin / den Prüfer elektronisch zu übermitteln.

Wird die Prüfung durch einen Ausfall des verwendeten Online-Kommunikationsmediums unterbrochen, entscheidet die Vorsitzende oder der Vorsitzende über eine Fortsetzung oder eine Wiederholung der Prüfung, wobei diese dann nicht als neuer Prüfungsantritt zählt.

Die Prüferin/der Prüfer führen ein schriftliches Prüfungsprotokoll. Dieses Protokoll ist von allen Mitgliedern des Prüfungssenats (auch unter Verwendung digitaler Medien) zu unterzeichnen.